Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan Kanton Bern Anpassungen '20

Prüfungsbericht

6. Juli 2022



Richtplan Kanton Bern, Anpassungen '20 - Prüfungsbericht des Bundes vom 6. Juli 2022			

Autor

Samuel Scherer, Leiter Richtplangruppe Nordwestschweiz, Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung (2022), Prüfungsbericht des Bundes zu den Anpassungen '20 Richtplan Kanton Bern

Bezugsquelle

Elektronische Version unter <u>www.are.admin.ch</u>

Aktenzeichen

ARE-211-02-32/5

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahren	
1.1	Genehmigungsantrag Kanton	
1.2	Prüfungsprozess Bund	
1.3	Stellenwert des Prüfungsberichts	
2	Inhalt des Richtplans und Beurteilung	
2.1	Strategiekapitel E1 Landschaftsentwicklung	
2.2	B_04 lm öffentlichen Regional-, Agglomerations- und Ortsverkehr Prioritäten setzen	6
2.3	C_04: Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren	
2.4 Reki	C_14 und C_15 Abbau und Abfall – Prüfung des gesamtkantonalen Bedarfs und ultivierung	Ç
2.5	C_14 Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf	
2.6	C_15 Abfallentsorgungsanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall)	
2.7	C_21 Anlagen zur Windenergieproduktion fördern	
2.8	D_08 Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende schaffen	
3	Anträge an die Genehmigungsbehörde	17

1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht zu vereinbaren sind und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst die Vorsteherin oder der Vorsteher des UVEK über die Richtplananpassung. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen beschliesst der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 22. September 2021 hat der Regierungsrat des Kantons Bern die Anpassungen '20 des Richtplans beschlossen. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2021 reichte die Vorsteherin der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern die Richtplananpassung zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Bern lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplananpassungen '20 (mit Erläuterungen)
- Richtplananpassungen '20 mit Überarbeitungsmarkierungen nach Mitwirkung
- Richtplan-Gesamtkarte
- Mitwirkungsbericht
- Grundlagenbericht zu ESP/SAZ Oberhard Wolfhusenfeld
- Ergänzende Erläuterungen zu den Massnahmen C_14 und C_15

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung und insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung und über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung vom 3. September bis 2. Dezember 2020 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Mitwirkungsbericht zu den Anpassungen '20 ersichtlich. Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 8. Juli 2021 abgeschlossen.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit dem Schreiben vom 26. Oktober 2021 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Verkehr (BAV), das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), das Bundesamt für Energie (BFE), das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) sowie die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB). Die Stellungnahmen wurden soweit möglich in den vorliegenden Bericht integriert.

Mit Schreiben vom 26. November 2021 wurden die betroffenen Nachbarkantone darum ersucht, zu der Richtplananpassung des kantonalen Richtplans Bern Stellung zu nehmen. Die Kantone Aargau,

Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Wallis und Uri stellen fest, dass ihre Interessen und raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt wurden.

Mit Schreiben vom 5. Mai 2022 an die Fachstelle wurde dem Kanton Bern die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsberichtsentwurf zu äussern. Die Regierungsrätin des Kantons Bern antwortete direkt mit Schreiben vom 17. Mai 2022, der Prüfungsbericht wurde daraufhin leicht angepasst. Es verbleiben keine Differenzen.

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan als solcher mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700), der Raumplanungsverordnung sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

2.1 Strategiekapitel E1 Landschaftsentwicklung

Der Kanton hat das Strategiekapitel E1 Landschaftsentwicklung punktuell angepasst und verweist auf das aktualisierte und weiterentwickelte kantonale Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK) von 2020. Das KLEK ist ein eigenständiges kantonales Instrument mit einem behördenverbindlichen Teil und wurde vom Regierungsrat beschlossen. Es ist also für Kanton und Gemeinden verbindlich. Gleichzeitig hat die Aktualisierung des KLEK Auswirkungen auf die Steuerung der räumlichen Entwicklung im Kanton und auf die Inhalte des kantonalen Richtplans. Der Kanton hält im Richtplan fest, dass das KLEK Grundsätze für beispielsweise die Handlungsfelder Siedlung, Infrastruktur, Landwirtschaft, Wald, Kulturerbe, Naturerbe enthält. Als Ziel setzt sich der Kanton im Beschlussteil beispielsweise den Erhalt und die Stärkung der Schönheit und Vielfalt der Berner Landschaften.

Mit der vorliegenden Anpassung des Richtplans wurde eine erste Abstimmung zwischen KLEK und Richtplan durch den Kanton vorgenommen. Aus Sicht des Bundes hat der Kanton die Abstimmung im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplans noch weiterzuführen und zu konkretisieren, welche Konsequenzen sich aufgrund des KLEK für die Entwicklung der verschiedenen Handlungsfelder ergeben. So erachtet der Bund es als wichtig, dass behördenverbindliche Grundsätze aus dem KLEK, beispielsweise zu den Themen Siedlungsentwicklung oder Landwirtschaft, im Richtplan umgesetzt werden. Strategische Inhalte können beispielsweise Eingang in das Raumkonzept finden. Zielsetzungen und Anweisungen an Kanton, Regionen und Gemeinden, können im Richtplan beispielsweise im entsprechenden Beschlussteil des Strategiekapitels E1 oder in den entsprechenden Massnahmenblättern Eingang finden. Der Kanton wird aufgefordert, die Richtplaninhalte aufgrund des KLEK zu überprüfen, die notwendigen Zielsetzungen und Anweisungen im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung festzulegen und in den Erläuterungen darlegen, wie er die neuen Inhalte des KLEK im Richtplan umgesetzt hat. Der Bund erachtet es als wichtig, dass die Überprüfung und Ergänzung zeitnah vorgenommen wird.

<u>Auftrag für die Weiterentwicklung:</u> Der Kanton stimmt zeitnah die Inhalte des KLEK und des kantonalen Richtplans ab, nimmt im Richtplan konkrete Zielsetzungen und Anweisungen an Kanton, Regionen und Gemeinden in den Beschlussteil des Richtplans auf und berichtet in den Erläuterungen über die Umsetzung der Inhalte des KLEK im Richtplan.

2.2 B_04 Im öffentlichen Regional-, Agglomerations- und Ortsverkehr Prioritäten setzen

Räumliche Abstimmung ÖV-Massnahmen allgemein

Die Vorhaben werden gemäss Kanton periodisch zusammen mit den Transportunternehmungen und den regionalen Verkehrskonferenzen / Regionalkonferenzen aufgenommen und bestehende Vorhaben überprüft, aktualisiert und ergänzt. Verschiedene Infrastrukturausbauten befinden sich seit den letzten Richtplananpassungen in Umsetzung, wurden realisiert oder planerisch weiterentwickelt. Der Kanton nimmt darauf basierend neue Massnahmen in den Richtplan auf und passt den Koordinationsstand bei einigen Vorhaben an. In den Erläuterungen zeigt der Kanton pro Massnahme in knapper Form den Stand der Planung auf.

Der Bund weist darauf hin, dass die aufgeführten Massnahmen teilweise in Bundeskompetenz und teilweise in Kantonskompetenz sind, und fordert den Kanton auf, die Massnahmen entsprechend zu unterscheiden und zu deklarieren. Massnahmen in Bundeskompetenz soll der Kanton, wo notwendig und zweckmässig, im Sinne einer Raumsicherung aus den entsprechenden Planungsinstrumenten des Bundes als informierender Hinweis in den Richtplan integrieren. Der Kanton kann auch sein Interesse an Massnahmen in Bundeskompetenz anmelden, die noch nicht Eingang in die Planungsinstrumente des Bundes gefunden haben. Dies muss durch den Kanton aber klar als Interesse ausgewiesen werden. Das ARE weist bezüglich Massnahmen in Bundeskompetenz auf die «Arbeitshilfe Konzepte und Sachpläne des Bundes» hin, welche auch die Abstimmung zwischen Sachplänen des Bundes und den kantonalen Richtplänen thematisiert. Sie wurde im Entwurf den Kantonen zugestellt und soll voraussichtlich im Herbst 2022 fertiggestellt und publiziert werden. Bei Massnahmen in Kantonskompetenz, die mit der Richtplananpassung festgesetzt werden sollen, muss der Kanton in den Erläuterungen die räumliche Abstimmung aufzeigen. Dabei hat der Kanton eine stufengerecht umfassende, nachvollziehbare Interessenabwägung vorzunehmen.

Der Kanton weist im Genehmigungsantrag vom 12. Oktober 2021 darauf hin, dass die Richtplaninhalte Mobilität im Rahmen der Richtplananpassungen '22 grundsätzlich überprüft werden und die Anliegen des Bundes aus der Vorprüfung zur räumlichen Abstimmung einzelner Vorhaben dort einfliessen werden. Das ARE schlägt dem Kanton vor, frühzeitig Kontakt mit ARE, ASTRA und BAV aufzunehmen, um die Einbettung der Massnahmen in Bundeskompetenz im kantonalen Richtplan zu koordinieren.

<u>Auftrag für die nächste Richtplananpassung:</u> Der Kanton soll die Massnahmen klar nach Massnahmen in Bundeskompetenz und Kantonskompetenz unterscheiden und entsprechend deklarieren. Massnahmen in Bundeskompetenz sollten zukünftig je nach Planungsstand im Planungsinstrument des Bundes in Form eines informierenden Hinweises in den Richtplan übernommen oder als Interesse des Kantons deklariert werden.

Beurteilung einzelner ÖV-Vorhaben

Das BAV weist darauf hin, dass die Massnahme «Doppelspur Bolligen – Deisswil», welche aktuell im Koordinationsstand Vororientierung im Richtplan eingetragen ist, im strategischen Entwicklungsprogramm (STEP) im Ausbauschritt 2035 (AS2035) aufgenommen wurde. Das BAV bittet den Kanton, die Massnahme im Rahmen der nächsten Richtplananpassung entsprechend des Planungsstandes in den Koordinationsstand Festsetzung zu überführen.

<u>Auftrag für die nächste Richtplananpassung:</u> Der Kanton prüft die Nachführung der Massnahme «Doppelspur Bolligen – Deisswil» in den Koordinationsstand Festsetzung.

Bezüglich der Haltestelle Wilderswil Flugplatz weist das BAV darauf hin, dass diese eine Massnahme des STEP Ausbauschritts 2035 und nicht, wie in den Erläuterungen erwähnt, des Ausbauschritts 2025 ist. Zudem weist das BAV auf ein Projekt der BLS für die Wiedererrichtung einer Ausweichstelle Thurnen ausserhalb des Perronbereichs südlich von Mühlethurnen hin. Der Kanton soll die Aufnahme der Massnahme in den Richtplan prüfen.

<u>Auftrag für die nächste Richtplananpassung:</u> Der Kanton prüft die Aufnahme der Massnahme Wiederrichtung Ausweichstelle Thurnen in den Richtplan.

Die SBB weisen auf die Massnahme «Leistungssteigerung Biel AS35: Engpassbeseitigung Westkopf» hin. Der Kanton soll die Nachführung dieser Massnahme in den Richtplan prüfen. Die zuständige Regierungsrätin führt im Rahmen der Anhörung aus, dass aktuell eine Studie zu diesem Vorhaben durchgeführt wird und nicht abschliessend klar ist, ob dieses auf dem Bahnareal realisiert werden kann. Es ist deshalb noch offen, ob das Vorhaben im Rahmen der nächsten Anpassungen in den Richtplan aufgenommen werden kann. Weiter ist gemäss SBB die Massnahme «Entflechtung Pieterlen» in «Entflechtungsbauwerk Biel Bözingenfeld» umzubenennen.

<u>Auftrag für die nächste Richtplananpassung</u>: Der Kanton prüft die Nachführung der Massnahme «Leistungssteigerung Biel AS35: Engpassbeseitigung Westkopf» in den Richtplan und benennt die Massnahme «Entflechtung Pieterlen» in «Entflechtungsbauwerk Biel Bözingenfeld» um.

Das BAV weist darauf hin, dass die Erläuterungen (nicht Bestandteil des Massnahmenblattes) betreffend Ausbau Bahnhof Jegenstorf nicht dem neuesten Stand entsprechen: Die Frage der Verlegung des Bahnhofs stellte sich erneut. Diese wurde ausgelöst durch die Planungen für den kommenden STEP-Angebotsschritt, welche das Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern (AöV) unter dem Titel «S-Bahn 2040» gestartet hat. Gemäss dem Transportunternehmen Regionalverkehr Bern-Solothurn (RBS) zeigte sich in diesen Planungen, dass die prognostizierte Nachfrage 2040 einen weiteren Leistungsausbau im Korridor Bern-Solothurn erforderlich machen dürfte. Für die dann in Jegenstorf wendende S8 würde gemäss RBS zwingend ein drittes (Wende-)Gleis benötigt, welches am bestehenden Standort nicht realisierbar ist. Am bestehenden Standort wird die Umsetzung eines Provisoriums weiterverfolgt. Sobald auf Basis der Planungsgrundlagen für den nächsten Ausbauschritt, d.h. ab 2023, besser beurteilt werden kann, wie sich die Nachfrage im Korridor Bern – Solothurn entwickeln wird, erfolgt eine Neubeurteilung der Situation.

2.3 C_04: Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren

Der Kanton nimmt den Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten (ESP-A) / die Strategische Arbeitszone (SAZ) «Langenthal-Thunstetten Oberhard-Wolfhusenfeld» im Koordinationsstand Zwischenergebnis in den Richtplan auf. Das Vorhaben ist auch Bestanteil des Agglomerationsprogramms Langenthal. Der Kanton reicht neben den Erläuterungen zur Richtplananpassung zusätzlich als ergänzende Erläuterung den Grundlagenbericht «ESP/SAZ Oberhard – Wolfhusenfeld» der Region Oberaargau vom 4. Juli 2019 bei.

Der Perimeter des ESP/SAZ schliesst westlich an das bestehende Siedlungsgebiet von Langenthal an und umfasst 17.3 ha. Der Perimeter befindet sich aktuell nicht in der Bauzone, eine Realisierung würde folglich Einzonungen bedingen. Durch den ESP sind 14 ha Fruchtfolgeflächen betroffen. Der Kanton zeigt in den Erläuterungen auf, welche Interessen vom geplanten ESP betroffen sind. Gemäss Bericht der Region Oberaargau wurde eine Prüfung von Alternativstandorten für einen ESP vorgenommen, die ergeben hat, dass sich der vorgesehene Standort am besten eignet.

Der Bund hat im Hinblick auf eine mögliche zukünftige Festsetzung des ESP/SAZ noch folgende Bemerkungen:

- Bedarf: Dem Bund ist bewusst, dass der ESP/SAZ im Sinne einer Reserve für die mögliche Ansiedlung einer neuen Grossfirma vorgesehen ist. Der Bedarf für eine Neueinzonung von mehr als 17 ha in der Region Oberaargau ist dennoch nicht abschliessend nachvollziehbar. Gemäss Bericht stehen in der Region Oberaargau und insbesondere in Langenthal noch unüberbaute, teils grossflächige Arbeitszonen zur Verfügung. Inwiefern sich diese bestehenden, unüberbauten Arbeitszonen, wie von der Region erwähnt, nicht für die Ansiedlung von neuen Unternehmen eignen, ist für das ARE nicht klar.
- ÖV-Erschliessung: Der Standort befindet sich zwar auf die ganze Region Oberaargau gesehen relativ zentral. Gleichzeitig entspricht die ÖV-Erschliessung noch nicht der vom Kanton vorgeschriebenen Güteklasse D für ESP/SAZ und muss noch verbessert werden.
- MIV-Erschliessung: Der Richtplan sieht für ESP/SAZ einen Standort in der Nähe eines bestehenden Autobahnanschlusses vor. Die Erschliessung des ESP/SAZ an den Autobahnzubringer Oberaargau (A1) muss durch die geplante Umfahrung Aarwangen Langenthal Nord verbessert werden, deren Realisierung aber noch nicht gesichert ist.
- FFF: Der Kanton Bern, der gemäss Sachplan FFF einen Mindestumfang von 82'200 ha zu sichern hat, verfügt aktuell noch über eine Marge von ca. 500 ha FFF, was auf den Mindestumfang bezogen eine relativ geringe Marge ist. Dennoch sollen die vom Vorhaben beanspruchten 14 ha FFF gemäss Kanton nicht kompensiert werden, da das Vorhaben von kantonaler Bedeutung ist. Für den Bund ist fraglich, ob mit diesem Vorgehen bei diesem und ähnlichen Vorhaben der Mindestumfang im Kanton mittelfristig eingehalten werden kann. Für die Einzonungen auf FFF werden die erhöhten Anforderungen von Artikel 30 Absatz 1^{bis} RPV zu erfüllen sein, d.h. die Erfüllung eines aus Sicht des Kantons wichtigen Ziels, das anders nicht erreichbar ist (z.B. in den bestehenden Reserven), und eine optimale Nutzung der beanspruchten Flächen.

Der Bund fordert den Kanton auf, eine allfällige künftige Festsetzung des Vorhabens im Rahmen einer Richtplananpassung vorzunehmen, die dem Bund zur Prüfung und Genehmigung eingereicht wird. Um für die geplanten Einzonungen eine ausreichende Grundlage im Richtplan gemäss Artikel 8 Absatz 2 RPG zu schaffen, wird der Nachweis der stufengerechten räumlichen Abstimmung im kantonalen Richtplan, insbesondere zu den Aspekten Bedarfsnachweis (Frage der Eignung bestehender Reserven), Erschliessung mit dem ÖV und MIV sowie Beanspruchung von FFF zu erbringen sein. Die Schaffung neuer Arbeitszonen wird gemäss Artikel 30a Absatz 2 RPV im Rahmen der regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung erfolgen müssen. Bereits im Rahmen der Richtplanung sollte deshalb bereits geprüft werden, ob nicht in den teilweise grossflächigen Reserven Raum für eine strategische Ansiedlung besteht oder im Gegenzug zu den Einzonungen nicht überbaute Arbeitszonen reduziert werden sollen. Falls zielführend, könnte im Richtplan auch eine Etappierung der Einzonungen vorgesehen werden.

Auftrag für die Weiterentwicklung:

Im Hinblick auf eine spätere Festsetzung des ESP/SAZ «Langenthal-Thunstetten Oberhard-Wolfhusenfeld» sind die Aspekte des Bedarfs, der Erschliessung durch ÖV und MIV und der Beanspruchung von FFF in der räumlichen Abstimmung zu vertiefen.

2.4 C_14 und C_15 Abbau und Abfall – Prüfung des gesamtkantonalen Bedarfs und Rekultivierung

Der Bund forderte den Kanton im Vorprüfungsbericht auf, bei den im kantonalen Richtplan neu festgesetzten Abbaustandorten und Abfallanlagen in den Erläuterungen aufzuzeigen, wie sich diese in den gesamtkantonalen Bedarf einbetten, bzw. warum diese neuen Standorte notwendig sind.

Im Genehmigungsantrag hält der Kanton fest, dass im Kanton Bern der gesamtkantonale Bedarf im Sachplan ADT auf die Regionalkonferenzen / Regionen heruntergebrochen wird. Um bei den neu festgesetzten Abbaustandorten und Abfallanlagen in den Erläuterungen aufzuzeigen, wie sich diese in den gesamtkantonalen Bedarf einbetten, bzw. warum diese neuen Standorte notwendig sind, reicht der Kanton die Zusammenstellung «Massnahme C_14 Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf, Massnahme C_15 Abfallanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall) - Ergänzende Erläuterungen zu Handen Bund zum Bedarf für neue Standorte» ein und verweist im Anhang des Dokuments auf die Erläuterungsberichte der Regionalkonferenzen und Regionen.

In den ergänzenden Erläuterungen zeigt der Kanton pro Region auf, welcher Bedarf an Kies- und Felsabbau, an Deponien von Aushub des Typs A und an Deponien von Inertstoffen des Typs B besteht; Zeithorizont für die Berechnung sind die nächsten 35 Jahre. Die Übersicht des Bedarfs und dessen Deckung zeigt der Kanton jeweils ohne bzw. mit den neu im kantonalen Richtplan festgesetzten Vorhaben auf. So wird ersichtlich, in welchem Masse die neuen Vorhaben zur Deckung des Bedarfs beitragen. Im Rahmen einer Sitzung vom 15. März 2022 hat die Raumplanungsfachstelle des Kantons Bern die Bedarfsberechnung zuhanden des ARE erläutert und noch offene Fragen geklärt.

Die Berechnungen zeigen, dass je nach Region jeweils leichte Deckungslücken bzw. Deckungsüberschüsse bestehen. Die Überschüsse belaufen sich maximal auf 124% (die Reserven übersteigen den Bedarf um 24%), die Deckungslücken belaufen sich maximal auf 59% (die Reserven mögen den Bedarf lediglich zu 59% zu decken). Bezüglich Überschüsse weist der Kanton darauf hin, dass im Rahmen der nachgeordneten Planung damit zu rechnen ist, dass gewisse Standorte nicht realisiert werden können und somit eine Reservesicherung in der Richtplanung über 100% planerisch legitim ist. Bezüglich der Deckungslücken weist der Kanton darauf hin, dass diese auf das Fehlen von geeigneten Standorten in den jeweiligen Regionen zurückzuführen ist.

Die Berechnung des Bedarfs pro Region (die Regionen entsprechen teilweise den Perimetern der offiziellen Regionen im Kanton bzw. der Regionalkonferenzen, können aber auch noch kleinräumiger unterteilt sein) ist in Anbetracht der Grösse des Kantons Bern zielführend. Der Zeithorizont von 35 Jahren für die Berechnung des Bedarfs und die Aufteilung in die Kategorien «Kies- und Felsabbau» sowie «Aushub Typ A» und «Aushub Typ B» ist ebenfalls nachvollziehbar. Die jeweiligen Überschüsse und Defizite sind für den Bund nach den zusätzlichen Erläuterungen des Kantons ebenfalls verständlich.

Zu den Bedarfsberechnungen allgemein und spezifisch zu den Berechnungen der einzelnen Regionen hat der Bund folgende Bemerkungen:

Der Kanton berücksichtigt in seiner Berechnung der Mengen neuer Vorhaben alle von den Unternehmen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens eingegebenen Projekte. Da von der Region und dem Kanton aber nicht alle eingegebenen Projekte im Richtplan aufgenommen werden, fällt die effektiv festgesetzte Menge schlussendlich kleiner aus. Der Bund bittet den Kanton im Rahmen der nächsten Bedarfsberechnung die effektiv im kantonalen Richtplan festgesetzten Mengen anzugeben.

In der Region Emmental werden vier Abbaugebiete sowie drei Abfallanlagen/Deponien festgesetzt. Der Bedarf in der Region Emmental wird für das Gebiet Oberes Emmental sowie Unteres Emmental berechnet. Während im Oberen Emmental nach Festsetzung der Standorte weiterhin ein Defizit besteht, wird der Bedarf im Unteren Emmental mit den festgesetzten Standorten leicht überschritten. Der Bund kann aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht nachvollziehen, welche festgesetzten Standorte der Region Oberes Emmental bzw. Unteres Emmental zugeteilt wurden. Der Bund bittet den Kanton, bei künftigen Festsetzungen klar auszuweisen, welchen Unterregionen diese zugewiesen werden. So kann eine Verbindung zwischen den Bedarfsberechnungen und den im Richtplan festgesetzten Standorten vorgenommen werden.

In der Region Jura bernois.Bienne werden zwei Abbaugebiete sowie drei Abfallanlagen/Deponien festgesetzt. Eine Bedarfsberechnung analog der anderen Regionen ist nicht vorhanden. Inwiefern die festgesetzten Standorte tatsächlich notwendig sind, um den Bedarf zu decken, ist für den Bund somit nicht zu beurteilen. Der Kanton und die Region werden aufgefordert, dem Bund zukünftig für die Festsetzung von Standorten im Perimeter der Region Jura bernois.Bienne ebenfalls eine entsprechende Bedarfsberechnung einzureichen.

Zusammenfassend ist die Bedarfsberechnungs-Methodik für den Bund zielführend, um dem Auftrag aus der Vorprüfung nachzukommen. Der Bund bittet den Kanton, diese Bedarfsberechnung jeweils bei künftigen Festsetzungen von Abbau- oder Deponievorhaben einzureichen und dabei die unten formulierten Aufträge zu berücksichtigen.

Auftrag für die Weiterentwicklung:

Der Kanton führt die Bedarfsberechnung nach Regionen jeweils im Rahmen künftiger Richtplananpassungen mit Festsetzungen von Abbau- oder Deponievorhaben durch und reicht sie dem Bund in Form von Erläuterungen möglichst bereits im Rahmen der Vorprüfung der Anpassungen ein. Dies gilt auch für die Region Jura bernois.Bienne.

Der Kanton berücksichtigt in seiner Berechnung die effektiv festgesetzten Mengen im kantonalen Richtplan.

Der Kanton weist bei den festgesetzten Standorten aus, zu welchen Regionen oder Unterregionen diese Standorte zugewiesen werden.

Fruchtfolgeflächen

Durch die neu festgesetzten Abbaustandorte und Abfallanlagen werden teilweise Fruchtfolgeflächen beansprucht. Bei Abbaustandorten und Abfallanlagen, die FFF beanspruchen, dürfen temporär beanspruchte FFF nicht an den kantonalen Mindestumfang FFF angerechnet werden, können jedoch im FFF-Inventar verbleiben, wenn sie speziell ausgewiesen werden. Die Flächen können nach einer erfolgreichen Rekultivierung (inkl. Folgebewirtschaftung) wieder an den Mindestumfang angerechnet werden (Erläuterungsbericht zum Sachplan FFF vom 8. Mai 2020, Grundsatz 18). Noch nicht abgebaute oder bereits erfolgreich rekultivierte FFF können aus Sicht des Bundes als FFF angerechnet werden, sofern sie die Qualitätskriterien gemäss dem Sachplan FFF (Grundsatz 6) erfüllen.

<u>Hinweis</u>: Die rekultivierten Fruchtfolgeflächen FFF haben die Qualitätskriterien gemäss dem Grundsatz 6 des Sachplans FFF zu erfüllen. Die Flächen der temporär beanspruchten FFF können nicht an den kantonalen Mindestumfang FFF angerechnet und diesem erst nach der vollständig erfolgten Rekultivierung (inkl. Folgebewirtschaftung) wieder hinzugefügt werden (Grundsatz 18 des Sachplans FFF).

2.5 C_14 Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf

Der Kanton hat im Kapitel C_14 verschiedene Koordinationsstände von Abbaustandorten angepasst und neue Vorhaben in den Richtplan aufgenommen. Grundlage für die Anpassung bildeten die Aktualisierung der regionalen Richtpläne der Region Jura bernois.Bienne, der Regionalkonferenz Emmental, der Region Entwicklungsregion Thun, der Planungsregion Kandertal und der Bergregion Obersimmental-Saanenland. Insgesamt werden mit der Anpassung neun Standorte festgesetzt und sechs Standorte im Koordinationsstand Zwischenergebnis aufgenommen.

Abbaustandort Silberboden/Schnarz (Gemeinden Mattstetten, Hindelbank und Bäriswil)

Der Standort wird im Koordinationsstand Zwischenergebnis aufgenommen. Die Schutzinteressen des IVS-Objekts BE 2.0.2 sind bei der Konkretisierung des Projektes im Rahmen der nachgelagerten Planung zu berücksichtigen.

Abbaustandort Schwarzentrub (Gemeinde Trub)

Der Abbaustandort Schwarzentrub wird neu im Richtplan festgesetzt.

Der Standort befindet sich vollumfänglich im BLN-Gebiet Nr. 1311 Napfbergland. Die ENHK hat sich bereits im Rahmen des Teilrichtplans ADT Region Emmental zum Standort geäussert und verwies in ihrer Stellungnahme im Rahmen der Vorprüfung der Richtplananpassungen '20 auf die Stellungnahme der kantonalen Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK). Die ENHK weist darauf hin, dass die Schutzinteressen des BLN im Rahmen der nachgeordneten Planung berücksichtigt werden müssen. Insbesondere sind die Auflagen der OLK zu berücksichtigen. Diese fordern, dass die östliche Hangflanke ungeschmälert zu erhalten ist, die Abbaustelle im Hinblick auf den Endzustand den Gesamtcharakter der Landschaft nicht beeinträchtigen darf und eine exakte Wiederherstellung der heutigen Modellierung zwingend erforderlich ist. Auf Grund der besonders sensiblen Lage im BLN-Gebiet ist ein geordneter und etappierter Abbau mit bestmöglicher Konzentration der Infrastruktur anzustreben.

<u>Auftrag für die nachgeordnete Planung:</u> Den Schutzinteressen des BLN ist in der weiteren Planung des Abbaustandorts Schwarzentrub auf Grundlage der Stellungnahme der kantonalen Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder bestmöglich Rechnung zu tragen.

Abbaustandort Bochte (Gemeinde Lauenen)

Der Abbaustandort Bochte, Erweiterung Süd-Ost, wird im Koordinationsstand Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen. Gemäss BAFU befindet sich der Standort innerhalb des Objekts Nr. 19 «Lauenensee» des Bundesinventars der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung. Bauten und Anlagen, die nicht einer im NHG erwähnten Nutzung dienen, sind nach Artikel 5 Absatz 2 der Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996 (SR 451.35) nur zulässig, wenn sie nationale Bedeutung haben, unmittelbar standortgebunden sind und den Schutzzielen nicht widersprechen. Dies ist bei dem vorliegenden Standort nicht gegeben, weshalb er nicht bundesrechtskonform realisiert werden kann. Der Bund genehmigt den Standort Bochte aufgrund des Konflikts mit dem Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung nicht und fordert den Kanton auf, ihn entsprechend aus dem Richtplan zu streichen.

<u>Nichtgenehmigung</u>: Die Erweiterung des Abbaustandorts Bochte (Zwischenergebnis) wird aufgrund des Konflikts mit dem Bundesinventar der Moorlandschaften nicht genehmigt. Der Kanton wird aufgefordert, den Standort aus dem Richtplan zu streichen.

Abbaustandort Därliggrat (Gemeinde Matten bei Interlaken / Interlaken / Därligen)

Der Standort Därliggrat wird im Richtplan festgesetzt.

In den Erläuterungen zum Abbaustandort Därliggrat (Erläuterungen zu Massnahmen C_14 und C_15: Gewinnung von Hartschotter und Einlagerung von Schüttgut in den Untergrund des Därliggrats, Kapitel 5, Elemente der Interessenabwägung, Absatz Öffentlicher Verkehr / Verkehrskoordination) findet sich folgende Bemerkung: «In den Planungshorizonten der Bahninfrastruktur sind derzeit für den Güterverkehr zwischen Spiez und Interlaken keine Trassen mehr eingeplant, weil derzeit kein Bedarf besteht (und nicht, weil dies nicht möglich wäre); die Kapazität ist also vorhanden». Das BAV und die SBB weisen darauf hin, dass die Aussage nicht korrekt ist. Das Netznutzungskonzept zum Ausbauschritt 2035 der Eisenbahninfrastruktur sieht zwischen Spiez und Interlaken Ost Schienengüterverkehr vor und sichert zweistündlich eine Güterverkehrstrasse.

Das VBS weist darauf hin, dass den militärischen Interessen in Bezug auf die Objekte im Kernbestand der Armee bei der weiteren Planung des Standorts Därliggrat Rechnung zu tragen ist. Das VBS ist bei der nachgeordneten Planung miteinzubeziehen.

<u>Auftrag für die nachgeordnete Planung:</u> Beim Abbaustandort Därliggrat ist den militärischen Interessen in Bezug auf die Objekte im Kernbestand der Armee Rechnung zu tragen. Das VBS ist bei der nachgeordneten Planung miteinzubeziehen.

2.6 C_15 Abfallentsorgungsanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall)

Der Kanton hat im Kapitel C_15 verschiedene Koordinationsstände von Abfallentsorgungsanlagen angepasst und neue Vorhaben in den Richtplan aufgenommen. Grundlage für die Anpassung bildeten die Aktualisierungen der regionalen Richtpläne Jura bernois.Bienne, der Regionalkonferenz Emmental und der Entwicklungsregion Thun, Kandertal und Bergregion Obersimmental-Saanenland. Insgesamt werden mit der Anpassung elf Standorte festgesetzt und fünf Standorte im Koordinationsstand Zwischenergebnis aufgenommen.

Standort Birchi (Gemeinde Lyssach)

Der Standort Birchi wird im Koordinationsstand Zwischenergebnis aufgenommen. Die Schutzinteressen des ISOS-Objekts Lyssach sind im Rahmen der Konkretisierung des Projekts in der nachgeordneten Planung in der Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Standort Ziegelhüttegrabe (Gemeinde Langnau i.E.)

Der Standort Ziegelhüttegrabe wird im Koordinationsstand Zwischenergebnis aufgenommen. Die Schutzinteressen des ISOS-Objekts Langnau i.E. sind im Rahmen der Konkretisierung des Projekts in der nachgeordneten Planung in der Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Standort Neu-Allmi (Gemeinde Reutigen)

Der Deponiestandort Neu-Allmi wird festgesetzt. Entlang der westlichen Perimetergrenze verlaufen Abschnitte des IVS-Objekts BE 21.2.1 (nationale Bedeutung, historischer Verlauf mit Substanz). Die Schutzinteressen des IVS sind bei der nachgelagerten Planung zu berücksichtigen.

<u>Auftrag für die nachgeordnete Planung:</u> Die Schutzinteressen des IVS-Objekts BE 21.2.1 sind bei der weiteren Planung des Deponiestandorts Neu-Allmi zu berücksichtigen.

Standort Handeggli (Gemeinde Guttannen)

Mit Beschluss des UVEK vom 11. Januar 2021 und basierend auf dem Prüfungsbericht vom 4. Januar 2021 hat der Bund das Vorhaben Grimseltunnel aufgrund der fehlenden räumlichen Abstimmung vom Koordinationsstand Festsetzung auf Zwischenergebnis zurückgestuft. Insbesondere sollte der Kanton für das anstehende Aushubmaterial beim Tunnelbau die räumliche Abstimmung im Bereich Deponie mit der Festsetzung eines geeigneten Deponiestandortes vornehmen. Zudem wies der Bund beim Grimseltunnel-Vorhaben darauf hin, dass dieses in Kompetenz des Bundes ist und dass noch wesentliche Differenzen zwischen dem Planungsstand des Kantons und dem Planungsstand des Bund bestehen, da die Abstimmung des Vorhabens insbesondere im Sachplan Infrastruktur Schiene (SIS) und im Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) noch wenig weit fortgeschritten ist.

Um dem Auftrag zur räumlichen Abstimmung im Bereich Deponie nachzukommen, hat der Kanton nun den Standort Handeggli neu in den Richtplan aufgenommen und festgesetzt. Mit der Festsetzung möchte der Kanton den besagten Beitrag zur notwendigen räumlichen Abstimmung des Grimseltunnels auf Richtplanstufe vornehmen.

Die Deponie befindet sich vollständig im BLN. Die ENHK hatte sich bereits im Jahr 2013 zum Standort geäussert und den Nachweis verlangt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des BLN vorliegt. Im Erläuterungsbericht nimmt der Kanton eine Einschätzung der Auswirkungen der

Deponie auf die einzelnen Schutzziele des BLN vor und kommt zum Schluss, dass auf Stufe Richtplan nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Bundesinventars oder gar einer dauernden Zerstörung von geschützten Landschaften oder Pflanzen und Tierarten ausgegangen werden muss. Detaillierte Kenntnisse und eine entsprechende bestmögliche Berücksichtigung im Projekt sind gemäss Kanton erst im Rahmen der nachgelagerten Planungsprozesse möglich. Weiter weist der Kanton darauf hin, dass der Bedarfsnachweis der Deponie durch das Grossprojekt Grimseltunnel gegeben ist.

Der Bund kann die Interessenabwägung zum Standort Handeggli nachvollziehen. Bei der nachgeordneten Planung sind die Schutzinteressen des BLN, wie in den Erläuterungen vorgesehen, bestmöglich zu berücksichtigen und die ENHK ist gegebenenfalls beizuziehen.

Bezüglich des Grimseltunnel-Vorhabens, welches in Kompetenz des Bundes ist, verweist der Bund weiterhin auf die im Prüfungsbericht vom 4. Januar 2021 formulierten Vorbehalte bezüglich fehlender Abstimmung mit den Planungen des Bundes.

<u>Auftrag für die nachgeordnete Planung:</u> Die Schutzinteressen des BLN sind im Rahmen der nachgeordneten Planung der Deponie Handeggli zu berücksichtigen.

Terminologie gemäss Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 (VVEA; SR 814.600)

Das BAFU stellt fest, dass in den regionalen Richtplänen noch veraltete Bezeichnungen verwendet werden, die nicht der massgebenden Abfallverordnung entsprechen. So ist beispielsweise nicht offensichtlich, was in den regionalen Koordinationsblättern die Bezeichnungen «Aushubablagerung» oder «décharge contrôlée pour matériaux d'excavation DCME» bedeuten. Es ist nicht klar, ob damit die Verwertung von unverschmutztem Aushub- / Ausbruchmaterial im Rahmen der Wiederauffüllung / Rekultivierung oder die effektive Ablagerung des genannten Materials in einer Deponie des Typs A gemeint ist. Zudem entspricht die veraltete Bezeichnung «Inertstoffdeponie» neu dem Typ Deponie Typ B.

<u>Hinweis</u>: Dem Kanton Bern wird empfohlen, in den regionalen Richtplänen für korrekte Bezeichnungen nach Abfallrecht zu sorgen.

2.7 C 21 Anlagen zur Windenergieproduktion fördern

Der Kanton passt den Massnahmenbeschrieb und die kantonalen Grundsätze und Kriterien punktuell an, insbesondere aufgrund der Revision des Energiegesetzes. Im Vorhaben-Teil werden die Koordinationsstände von drei Gebieten angepasst.

Energiestrategie 2050 des Bundes / Umsetzung Artikel 10 Energiegesetz im Bereich Windenergie

Im Kanton Bern ist mit dem Windpark Mont Crosin bereits ein Park in Betrieb, der jährlich rund 80 Gwh produziert. Weiter existieren im Kanton wenige Windenergieeinzelanlagen. Für die Planung und Realisierung weiterer Windparks hat der Kanton im Jahr 2012 den Bericht «Kantonale Planung Windenergie – Grundlagenbericht zur kantonalen Planung Windenergie» erstellt und daraufhin mit der Richtplananpassung 10/12 das Massnahmenblatt «C_21 Anlagen zur Windenergieproduktion fördern» erstellt und erstmals Windenergieprüfräume und Windenergiegebiete im kantonalen Richtplan aufgenommen. Seither wurde der Richtplan im Rahmen von Anpassungen mit Prüfräumen und Gebieten ergänzt. Im rechtskräftigen Richtplan sind 19 Windenergieprüfräume festgesetzt. Auf Grundlage dieser Prüfräume werden durch die Regionen Windenergiegebiete festgelegt, welche wiederum vom Kanton geprüft, genehmigt und in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden. Zurzeit sind im Richtplan 10 solcher Windenergiegebiete festgesetzt, 2 Windenergiegebiete sind als Zwischenergebnis und 3 Gebiete als Vororientierung im Richtplan enthalten. Der Kanton hat im Rahmen der Anpassungen '20 die Kriterien und Grundsätze zur Festlegung von Windenergiegebieten im Richtplan aufgrund der Anpassung des Energiegesetzes aktualisiert. Mit einer vom Bund angenommenen mittleren Produktion von 20 GWh pro Jahr und Windenergiegebiet würde sich bei der Realisierung aller Windenergiegebiete die ge-

samte zusätzliche Stromproduktion auf 300 GWh pro Jahr belaufen, was mit den bestehenden Anlagen eine Produktion von 380 GWh ergäbe (Hinweis: Dies ist eine theoretische Berechnung des Bundes zur groben Einordnung der Richtplaninhalte). Der Orientierungsrahmen im Konzept Windenergie des Bundes sieht für den Kanton Bern eine Produktion von 570-1'170 GWh pro Jahr vor.

Der Bund begrüsst die bisherige Planung des Kantons. Die Planung von konkreten Windenergiegebieten in den Windenergieprüfräumen ist durch alle Regionen weiterzuführen und geeignete Gebiete sind möglichst rasch in den Richtplan aufzunehmen, um eine planerische Grundlage für die Projektanden von Windparks zu schaffen. Einige Regionen, beispielsweise im Berner Oberland, haben bisher noch keine Windenergiegebiete in ihren regionalen Richtplänen ausgeschieden. In diesen Regionen besteht besonderer Handlungsbedarf. Gleichzeitig stellt der Bund zwar fest, dass die Kriterien und Grundsätze im Richtplan aufgrund der Revision des EnG angepasst wurden, der kantonale Grundlagenbericht aus dem Jahr 2012 aber nicht mehr aktuell ist. Der Bund rät dem Kanton, eine Überarbeitung des Berichts aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlage vorzunehmen, um den Regionen eine aktualisierte Grundlage zur Verfügung zu stellen. Als prioritär sieht der Bund aber die Ausscheidung von neuen Windenergiegebieten unter Berücksichtigung des revidierten EnG und des angepassten Konzepts Windenergie. Dies ist umso wichtiger, da bereits auf Richtplanstufe vereinzelt Konflikte bei den festgesetzten Windenergiegebieten erkannt wurden und Hürden in der nachgeordneten Planung bestehen. Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen der vierjährlichen Berichterstattung zur Umsetzung des Auftrags aus dem Energiegesetz Bericht zu erstatten, dabei soll insbesondere aufgezeigt werden, wie der Stand der Umsetzung in den Regionen ist und – falls sich dies als nötig erweisen sollte - welche allfälligen zusätzlichen Massnahmen ergriffen werden, um die Umsetzung des Richtplans zu beschleunigen.

<u>Auftrag für die Berichterstattung:</u> Der Kanton zeigt in der vierjährlichen Berichterstattung auf, wie der Stand der Festlegung von geeigneten Windenergiegebieten in den Regionen ist und – falls sich dies als nötig erweisen sollte - welche Massnahmen ergriffen werden, um die Umsetzung des Richtplans zu beschleunigen.

Abstimmung mit dem Grundwasserschutz

Der Kanton hält in den Grundsätzen und Kriterien fest: «Betrifft ein Vorhaben von nationalem Interesse [...] eine Grundwasserschutzzone, so darf im Rahmen einer qualifizierten Interessenabwägung ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung in Erwägung gezogen werden». Im Konzept Windenergie empfiehlt der Bund den Kantonen, Grundwasserschutzzonen S1 und S2 sowie Grundwasserschutzareale als grundsätzliche Ausschlussgebiete zu betrachten. Der Bund empfiehlt dem Kanton deshalb , dass bei der Festsetzung von Windenergiegebieten nicht nur Grundwasserschutzzonen, sondern auch grossflächige Grundwasserschutzareale stufengerecht berücksichtigt werden. Kleinräumige Konflikten müssen jedoch erst in der nachgelagerten Planung konkret untersucht werden.

Abstimmung mit Waldreservaten

Der Kanton hält im Richtplan fest, dass die Interessen des Waldes stufengerecht berücksichtigt werden müssen. Das BAFU weist darauf hin, dass der Kanton Bern über grossflächige Waldreservate verfügt, welche bei der Ausscheidung von Windenergiegebieten besonders zu berücksichtigen sind.

Windenergiegebiet S2 «Montagne du Droit – Mont Crosin – Mont Soleil», Erweiterung Ost (Jeanbrenin 2c)

Die Erweiterung Ost (Jeanbrenin 2c) wird neu festgesetzt.

Das BAFU weist darauf hin, dass im Projektgebiet national prioritäre Brutvogelarten (z. B. Heide-, Feldlerche) beobachtet worden sind. Im Jura ist zudem generell mit starkem Greifvogelzug zu rechnen. Der Standort befindet sich im Bereich des Mt. Sagne, der ebenfalls starke Greifvogelzahlen aufweist. Beobachtet wurden insbesondere der Rotmilan, der Schwarzmilan und der Wespenbussard. Ferner muss mit Kleinvogelzug gerechnet werden. Die Situation der Brutvögel, der Thermiksegler (insbesondere

der Greifvögel) und des Kleinvogelzuges vor Ort muss im Rahmen der nachgeordneten Planung detailliert evaluiert werden. Allfällige Massnahmen zur Verminderung und Kompensation negativer Auswirkungen müssen definiert werden. Im Rahmen der nachgeordneten Planung ist das Vorkommen von Fledermäusen detailliert zu untersuchen, und verbindliche Schutzmassnahmen sind festzulegen. Die Regierungsrätin bestätigt im Rahmen der Anhörung, dass entsprechenden Abklärungen bezüglich Vogel- und Fledermausschutz im Rahmen der nachgeordneten Planung durchgeführt werden.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Das Vorkommen von Vögeln (Brutvögel, Thermiksegler, Greifvögel, Kleinvogelzug) und Fledermäusen ist für das Windenergiegebiet «Montagne du Droit – Mont Crosin – Mont Soleil» (Erweiterung Gebiet Jeanbrenin) detailliert zu untersuchen, damit allfällige Massnahmen zur Verminderung und Kompensation negativer Auswirkungen festgelegt werden können.

Die Festlegung der Mastenstandorte bei der nachgeordneten Planung ist mit dem BAZL abzustimmen, da die Höhe der Windenergieanlagen auf dem höchsten Punkt des Gebiets aufgrund der Instrumentflugverfahren beschränkt werden muss.

<u>Auftrag für die nachgeordnete Planung:</u> Die Festlegung der Mastenstandorte ist im Rahmen der nachgeordneten Planung mit dem BAZL abzustimmen.

Windenergiegebiet S14 «Montagne de Romont»

Das Gebiet wird vom Koordinationsstand Vororientierung auf Zwischenergebnis überführt.

Das BAFU weist darauf hin, dass sich das Windenergiegebiet innerhalb des Regionalen Naturparks Chasseral befindet. Regionale Naturpärke von nationaler Bedeutung gelten als Vorbehaltsgebiete für Windpärke, da die Realisierung eines Windparks im Widerspruch zur entsprechenden Charta des regionalen Naturparks stehen kann. Die am Park beteiligten Gemeinden verpflichten sich mit der Unterzeichnung der Charta, ihre raumwirksamen Tätigkeiten auf die Anforderungen an einen Regionalen Naturpark nach NHG und der Pärkeverordnung vom 7. November 2007 (PäV; SR 451.36) auszurichten (Art. 26 Abs. 2 Bst. c PäV). Die PäV verlangt weiter, dass Parkgemeinden bestehende Natur- und Landschaftswerte erhalten und aufwerten und bestehende Beeinträchtigungen bei sich bietender Gelegenheit beheben (Art. 20 PäV). Gleichzeitig ist im Sinne der Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft auch die umweltschonende Nutzung der vorhandenen natürlichen Ressourcen erwünscht (Art. 21 PäV). Die Parkträgerschaften legen in ihrer Charta dar, mit welchen Massnahmen diese beiden Zielsetzungen ausgewogen erreicht werden sollen. Die Nutzung von Windenergie sowie weiterer Potenziale für erneuerbare Energien ist in regionalen Naturpärken somit möglich. Dabei müssen die der Anerkennung als Naturpark zugrundeliegenden naturräumlichen und landschaftlichen Qualitäten ausreichend erhalten bleiben.

Bezüglich Avifauna weist das BAFU darauf hin, dass im Gebiet Beobachtungsdaten von national prioritären Brutvogelarten (z. B. Heide- und Feldlerche, Turmfalke) vorliegen. Auf der Montagne de Romont ist mit Brutvorkommen der Heidelerche zu rechnen. Generell ist im Jura zudem mit starkem Greifvogelzug zu rechnen. Der Standort befindet sich zudem nahe am bekannten Greifvogelzuggebiet Subigerberg im Osten. Beobachtet wurden insbesondere der Rotmilan, der Schwarzmilan und der Wespenbussard. Ferner muss mit Kleinvogelzug gerechnet werden. Die Situation der Brutvögel, der Thermiksegler (insbesondere der Greifvögel) und des Kleinvogelzugs vor Ort muss im Rahmen der nachgeordneten Planung detailliert evaluiert werden. Allfällige Massnahmen zur Verminderung und Kompensation negativer Auswirkungen werden dannzumal bei der nachgeordneten Planung definiert werden müssen. Im Rahmen der nachgeordneten Planung wird zudem das Vorkommen von Fledermäusen detailliert zu untersuchen sein, und es werden verbindliche Schutzmassnahmen festzulegen sein.

Die Festlegung der Mastenstandorte wird dannzumal bei der nachgeordneten Planung mit dem BAZL abzustimmen sein, da die Höhe der Windenergieanlagen auf dem höchsten Punkt des Gebiets aufgrund der Instrumentflugverfahren beschränkt werden muss.

2.8 D_08 Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende schaffen

Der Kanton nimmt im Richtplan punktuell Anpassungen vorwiegend im Abschnitt «Vorgehen» des Massnahmenblatts vor und setzt bei den Vorhaben den Transitplatz Wileroltigen fest. Das ARE begrüsst die räumliche Abstimmung und daraus resultierende Festsetzung des Transitplatzes.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

- Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 6. Juli 2022 werden die Richtplananpassungen des Kantons Bern unter Vorbehalt von Ziffer 2 und mit den Aufträgen gemäss den Ziffern 3-6 genehmigt.
- Im Massnahmenblatt «C_14 Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf» wird die Erweiterung des Abbaustandorts Bochte mit Koordinationsstand «Zwischenergebnis» aufgrund des Konflikts mit dem Bundesinventar der Moorlandschaften nicht genehmigt. Der Kanton Bern wird aufgefordert, den Standort aus dem kantonalen Richtplan zu streichen.
- 3. Der Kanton Bern wird aufgefordert, im Rahmen der nächsten Anpassung des Massnahmenblatts «B_04 Im öffentlichen Regional-, Agglomerations- und Ortsverkehr Prioritäten setzen»
 - a) die Massnahmen klar nach Massnahmen in Bundeskompetenz und solchen in Kantonskompetenz zu unterscheiden und entsprechend zu deklarieren. Massnahmen in Bundeskompetenz sollten zukünftig je nach Planungsstand im Raumplanungsinstrument des Bundes in Form eines informierenden Hinweises in den kantonalen Richtplan übernommen oder als Interesse des Kantons deklariert werden;
 - b) die Nachführung der Massnahme «Doppelspur Bolligen Deisswil» in den Koordinationsstand «Festsetzung» zu prüfen;
 - c) die Aufnahme der Massnahme «Wiederrichtung Ausweichstelle Thurnen» in den kantonalen Richtplan zu prüfen;
 - d) die Nachführung der Massnahme «Leistungssteigerung Biel AS35: Engpassbeseitigung Westkopf» in den kantonalen Richtplan und die Umbenennung der Massnahme «Entflechtung Pieterlen» in «Entflechtungsbauwerk Biel Bözingenfeld» zu prüfen.
- 4. Der Kanton Bern wird aufgefordert, im Rahmen der Weiterentwicklung des kantonalen Richtplans
 - a) zeitnah die Inhalte des kantonalen Landschaftsentwicklungskonzepts (KLEK) und des kantonalen Richtplans abzustimmen, konkrete Zielsetzungen und Anweisungen an Kanton, Regionen und Gemeinden in den Beschlussteil des kantonalen Richtplans aufzunehmen und in den Erläuterungen über die Umsetzung der Inhalte des KLEK im kantonalen Richtplan zu berichten;
 - b) im Massnahmenblatt «C_04: Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren» im Hinblick auf eine spätere Festsetzung des Entwicklungsschwerpunktes (ESP) / der Strategischen Arbeitszone (SAZ) «Langenthal-Thunstetten Oberhard-Wolfhusenfeld» die Aspekte des Bedarfs, der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr und den motorisierten Individualverkehr sowie der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen in der räumlichen Abstimmung zu vertiefen;
 - c) bei Festsetzungen von Abbau- oder Deponievorhaben im Massnahmenblatt «C_14 Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf» und «C_15 Abfallentsorgungsanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall)» die Bedarfsberechnung nach Regionen für alle Regionen durchzuführen und dem Bund in Form von Erläuterungen möglichst im Rahmen der Vorprüfung der entsprechenden Richtplananpassung einzureichen. Bei der Berechnung soll der Kanton Bern die effektiv im kantonalen Richtplan festgesetzten Mengen be-

rücksichtigen und ausweisen, zu welchen Regionen und Unterregionen die Standorte zugewiesen werden.

- Der Kanton Bern wird aufgefordert, im Rahmen der nachgeordneten Planung dafür zu sorgen, dass
 - a) beim Abbaustandort Schwarzentrub den Schutzinteressen des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) auf Grundlage der Stellungnahme der kantonalen Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder bestmöglich Rechnung getragen wird;
 - b) beim Abbaustandort Därliggrat den militärischen Interessen in Bezug auf die Objekte im Kernbestand der Armee Rechnung getragen und das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) bei der weiteren Planung miteinbezogen wird;
 - c) beim Deponiestandort Neu-Allmi die Schutzinteressen des Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) 21.2.1 bei der weiteren Planung berücksichtigt werden;
 - d) beim Deponiestandort Handeggli die Schutzinteressen des BLN berücksichtigt werden;
 - e) beim Windenergiegebiet «Montagne du Droit Mont Crosin Mont Soleil» das Vorkommen von Vögeln (Brutvögel, Thermiksegler, Greifvögel, Kleinvogelzug) und Fledermäusen detailliert untersucht wird, damit allfällige Massnahmen zur Verminderung und Kompensation negativer Auswirkungen der Windenergieanlagen festgelegt werden können und die Festlegung der Mastenstandorte mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) abgestimmt werden.
- 6. Der Kanton Bern wird aufgefordert, im Rahmen der vierjährlichen Berichterstattung aufzuzeigen, wie der Stand der Festlegung von geeigneten Windenergiegebieten in den Regionen ist und falls sich das als nötig erweisen sollte welche Massnahmen ergriffen werden müssen, um die Umsetzung des Richtplans zu beschleunigen.

Bundesamt für Raumentwicklung Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi